

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
 Online | Mobile | Social Media

05 | 2025

## Kurz informiert

AG Hamburg: Wenn Schadengutachten Grundlage der Reparatur ist ....	1
Desinfektionskosten-Regresse gegen Werkstätten: Was tun?.....	1
Teilweises Folieren führt voraussichtlich zu Farbunterschieden.....	2
AG Düsseldorf: Warnhinweis-Formulierung nach § 254 Abs. 2 BGB....	2
Subjektbezogenen Schadenbegriff auf Mietwagenkosten anwenden...	3
Reparaturauftrag an der Grenze zum Eingehungsbetrug.....	3
Junges verunfalltes Leasingfahrzeug und die Überführungskosten...	4
Nicht laienerkennbare Überschreitung der Gutachterkosten.....	4
AG Lindau: Prüfbericht bei fiktiver Abrechnung ohne Bedeutung.....	5
Abschleppkosten unterfallen subjektbezogenem Schadenbegriff.....	5

## Schadenabwicklung

Nur mit Zahlungsanweisung und ohne Abtretung: Ohne Anwalt ist das „ohne Hemd und ohne Hose“ .....	6
--	---

## Regress

Regress des Versicherers gegen Abschlepper: Die 7,49-Tonner sind nicht mehr zeitgemäß.....	11
---	----

## Ausfallschaden

Auch wenn der Versicherer endlos trödelt: Es gibt keine Kreditaufnahmepflicht des Geschädigten.....	12
--	----

## Fiktive Abrechnung

Prüfbericht im Punkt Verweisungswerkstatt nur teils richtig: Darf das Gericht Rosinen picken?.....	14
---	----

## Haftung

Wo allenfalls die Vollkaskoversicherung greift: Der Kinderunfall ohne Schutz des Geschädigten.....	15
---	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----





Joachim Otting,  
Schriftleiter

## Liebe Leserinnen und Leser,

manchmal trifft professionelles Richterwissen auf richterliches Bauchgefühl. Das kann man aktuell ganz gut beobachten. Denn in diesem Frühjahr schlagen in großen Mengen Verfahren bei den Gerichten auf, bei denen die Unfälle in der Zeit lagen, als ein großer Versicherer derartig große Arbeitsrückstände vor sich herschob, dass er aktuelle Fälle oft monatelang unbearbeitet ließ.

Statt nun zu seinen Unzulänglichkeiten zu stehen und die teils exorbitant hohen Ausfallschäden zu erstatten, die darauf basierten, dass die Geschädigten sich ohne die Zahlungszusage des Versicherer nicht an den Reparaturauftrag trauten, versucht er nun, die Probleme den Geschädigten anzulasten.

Das AG Coburg hat, nachzulesen in dieser Ausgabe, klar gesehen: Wer einen Reparaturauftrag erteilt in dem Wissen, die Reparaturkosten nicht zahlen zu können, bewegt sich mindestens in der Nähe eines Eingehungsbetrugs.

Andere Gerichte hingegen sehen schon, wo das Problem lag. Der Schaden kommt ihnen aber „irgendwie“ hoch vor, sodass das Bauchgefühl rumort. Und so kommen wieder die ollen Kamellen von einer angeblichen Kreditaufnahmepflicht auf den Tisch. Es fehle der Nachweis, dass der Geschädigte nicht kreditwürdig gewesen sei.

Überlegungen mit Rechtsprechungsnachweisen dazu finden Sie in dieser Ausgabe auf Seite 12.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

## ▶ Regress

**AG Hamburg: Wenn Schadengutachten Grundlage der Reparatur ist – auch die Werkstatt darf auf Schadengutachten vertrauen**

| Es ist verkehrsblich, dass das Schadengutachten den Reparaturumfang bestimmt, soweit nicht im Einzelfall andere Absprachen zwischen Geschädigtem und Werkstatt getroffen werden. Dies hat das AG Hamburg klargestellt und die Klage des Versicherers abgewiesen. |

Der Versicherer hatte die Werkstatt auf Rückzahlung von Anteilen der Reparaturrechnung verklagt, nachdem er dem Geschädigten die vollen Kosten erstattet hatte. Die Werkstatt wehrte sich mit dem Argument, ihr Auftrag habe auf Instandsetzung gemäß den gutachterlichen Feststellungen gelautet, und genauso habe sie repariert. Eine Abweichung eines im Schadengutachten fehlerhaft bezeichneten Teils habe sie mit dem Geschädigten besprochen.

Nach Ansicht des AG Hamburg ist es als unstreitig anzusehen, dass Grundlage der Reparatur das Schadengutachten ist, das den Reparaturumfang bezeichnet. Die Werkstatt ist nicht gehalten, Unstimmigkeiten im Gutachten aktiv zu suchen und den Geschädigten darauf aufmerksam zu machen (AG Hamburg, Urteil vom 27.02.2025, Az. 31b C 36/24, Abruf-Nr. 247571, eingesandt von Rechtsanwalt Christof Simon, Schulenberg und Simon, Hamburg).

## ▶ Regress

**Der größte Kraftfahrtversicherer versucht es nun mit Desinfektionskosten-Regressen bei den Werkstätten – was tun?**

| Ahnen konnte man es bereits, jetzt besteht Gewissheit: Der größte Kraftfahrtversicherer experimentiert nun mit Regressen gegen Werkstätten wegen Desinfektionskosten, die an den Geschädigten erstattet wurden. Die Logik: Der BGH habe gesagt, 33,18 Euro seien in Ordnung. Die Differenz zu den oftmals abgerechneten drei Arbeitswerten zzgl. 7,50 Euro Materialkosten verlangt der Versicherer nun zurück. Das ist jedoch deutlich zu simpel gestrickt: Der BGH hat die 33,18 Euro nicht als Obergrenze deklariert, sondern als „revisionsrechtlich nicht zu beanstanden“. |

Im „Werkvertragsrecht rückwärts“ – denn das ist der Regressprozess ja – geht es um ganz andere Fragen, nämlich die des § 632 Abs. 2 BGB. Noch liegen nicht genug Klagen vor, um ein klares Muster zu erkennen. Dennoch haben wir als Erste-Hilfe-Maßnahme einen Klageerwiderungstext entworfen, der auf den vorliegenden Beispielen basiert. Er muss ggf. angepasst werden, ist aber in jedem Fall eine Denkschule für die richtige Argumentation.

## ▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA077: Erwiderung auf Desinfektionskostenregress-Klage (H) auf [iww.de/ue](http://iww.de/ue) → Abruf-Nr. 50371037

Werkstatt muss nicht aktiv nach Unstimmigkeiten im Gutachten suchen

BGH hat 33,18 Euro nicht als Obergrenze deklariert



DOWNLOAD

Textbaustein  
RA077  
auf Seite 17



Folierung wie  
Beilackierung  
erstattungsfähig

► Reparaturkosten

### Teilweises Folieren führt voraussichtlich zu Farbunterschieden: LG Stuttgart spricht Erstattung der Kosten zu

| Sachverständig unterstützt kommt das LG Stuttgart im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu dem Ergebnis: Bei einem folierten Fahrzeug führt die nur teilweise Folierung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Farbunterschieden. Das wäre nur vermeidbar, wenn bei der teilweisen Folierung im Rahmen der Reparatur Folie aus derselben Charge wie bei der ursprünglichen Folierung verwendet würde. |

Das LG Stuttgart hat die Erstattung der Kosten im Urteilsfall bejaht. In Übertragung der Rechtsprechung des BGH zur Beilackierung kommt es nicht darauf an, dass die Erforderlichkeit erst endgültig erwiesen ist, wenn die Reparatur durchgeführt ist (LG Stuttgart, Az. 56 O 182/24, Abruf-Nr. 247576, eingesandt von Rechtsanwalt Tilo Neuner-Jehle).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266

► Ausfallschaden

### AG Düsseldorf zur Formulierung des Warnhinweises nach § 254 Abs. 2 BGB

| Hat der Geschädigte nicht so viel überzähliges Geld, dass er die Reparaturrechnung aus eigenen Mitteln bezahlen kann – ohne die sprichwörtliche Schnitte Brot weniger essen zu müssen –, darf er auf die Zahlungszusage des Versicherers oder gar auf einen Vorschuss warten. Allerdings muss der Versicherer, so will es § 254 Abs. 2 BGB, im Hinblick auf die durch Verzögerungen entstehende Erweiterung der Kosten wegen des Ausfallschadens, wegen Standgeld etc. gewarnt werden. Zu diesem Schluss gelangt das AG Düsseldorf. |

Der trödelnde Versicherer versucht in so einem Fall gern, den Warnhinweis als nicht ausreichend darzustellen. Zu Unrecht, wie das AG Düsseldorf erklärt: Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, ausdrücklich einen Vorschuss anzufordern. Das Anspruchsschreiben hat darauf hingewiesen, dass der Geschädigte nicht zur Gruppe derer gehört, die nach Treu und Glauben zur Vorfinanzierung verpflichtet sind. Das reicht aus, um den Versicherer, der tagtäglich mit Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen konfrontiert ist und daher die Rechtslage kennt, darauf aufmerksam zu machen, dass Nutzungsausfallansprüche bis Eingang der Zahlung des Versicherers bzw. einer Reparaturkostenübernahmeerklärung anfallen werden. Damit ist zweierlei geklärt: Die an der BGH-Formulierung angelehnte Formulierung des Warnhinweises genügt. Es muss dem Geschädigten nicht zugemutet werden, im Anspruchsschreiben sinngemäß zu lesen, er sei ein Habenichts. Und zweitens darf der Versicherer selbst auf die Idee kommen, dass eine langsame Regulierung die Kosten erhöht (AG Düsseldorf, Az. 46 C 514/24, Abruf-Nr. 247530, eingesandt von Rechtsanwalt Maximilian Weimann, Düsseldorf).

Versicherer stellen  
Warnhinweis gern  
als unzureichend dar

► Ausfallschaden

### AG Siegen: Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs sind auf Mietwagenkosten anzuwenden

| Wie schon das AG Kerpen wendet auch das AG Siegen die Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs auf die Mietwagenkosten an. |

Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen den Autovermieter hat der Geschädigte unabhängig von Schwacke oder Fraunhofer Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten (AG Siegen, Urteil vom 21.03.2025, Az. 14 C 1584/24, Abruf-Nr. 247569, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

**Wichtig** | Die Skepsis von UE, dass der BGH das als „Mietwagenrisiko“ genauso sehen wird, bleibt bestehen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG Kerpen: Mietwagenkosten sind dem subjektbezogenen Schadenbegriff zuzuordnen“, UE 4/2025, Seite 4 → Abruf-Nr. 50363680

► Ausfallschaden

### Reparaturauftrag an der Grenze zum Eingehungsbetrug: AG Coburg sieht weitere Kreditaufnahme als nicht zumutbar an

| Wer einen Auftrag erteilt, erklärt wortlos, dass er auch bezahlen kann. Wer einen Auftrag erteilt, ohne bezahlen zu können, ist sehr nah am sog. Eingehungsbetrug. Das hat das AG Coburg bestätigt. |

Bei ca. 3.800 Euro Nettoeinkommen, einem im maßgeblichen Zeitraum ständig mit 5.000 bis 11.000 Euro überzogenen Girokonto, einem zu bedienenden 20.000-Euro-Darlehen und mehr als 9.000 Euro Reparaturkosten darf der Geschädigte mit der Auftragserteilung bis zum Eingang eines Vorschusses des insoweit gewarnten Versicherers auf die Reparaturkosten warten. Daran ändert auch nichts, dass es nach Reparaturbeginn zu weiteren Verzögerungen kommt. Ein Interimsfahrzeug musste der Geschädigte nicht beschaffen, weil er weder die schleppende Bearbeitung beim Versicherer noch die Reparaturverzögerung vorhersehen konnte. Und selbst wenn er es gemusst hätte, er hätte es finanziell nicht gekonnt.

Dem Versicherer war nichts anderes eingefallen als die vom BGH längst verneinte angebliche Pflicht des Geschädigten, einen Kredit aufzunehmen. Dazu das Gericht: „Auch eine weitere Kreditaufnahme war dem Kläger nicht zuzumuten und wäre angesichts der dem Gericht gegenüber nachgewiesenen Finanzsituation auch nicht erfolgreich gewesen. Ein Unfallgeschädigter muss sich nicht über Gebühr verschulden, nur weil der Schädiger spät reguliert.“ (AG Coburg, Urteil vom 06.03.2025, Az. 15 C 1647/24, Abruf-Nr. 247465, eingesandt von Rechtsanwalt Timo Miltenberg, Kanzlei am Ritterteich, Coburg).

Mietwagenkosten sind zu erstatten



ARCHIV

Beitrag hier mobil weiterlesen



Geschädigter darf auf Eingang eines Vorschusses warten

AG spricht Leasingnehmer von den Überführungskosten 32/36 zu

► Ausfallschaden

**AG Schweinfurt: Sehr junges Leasingfahrzeug ist verunfallt – anteilige Überführungskosten sind zu erstatten**

| Ist das verunfallte Leasingfahrzeug nur vier Monate alt und beträgt die Laufzeit des Leasingvertrags 36 Monate, darf nach Ansicht des AG Schweinfurt der Leasingnehmer das verunfallte Fahrzeug durch ein neues Leasingfahrzeug ersetzen. Entsprechend hat das AG dem Leasingnehmer von den Überführungskosten 32/36 zugesprochen. |

Das Urteil enthält keine Ausführungen dazu, warum es für den Totalschaden auf den Leasingnehmer abstellt und nicht auf den Leasinggeber (AG Schweinfurt, Urteil vom 01.02.2023, Az. 2 C 719/22, Abruf-Nr. 247616, eingesandt von Rechtsanwalt Christopher Frey, Würzburg).

**Wichtig** | Insoweit schwächt auch die Begründung, warum auf einen Neuwagen abzustellen ist. Die Überführungskosten werden beim Kauf des Ersatzfahrzeugs vom Händler an den Leasinggeber berechnet. Ob sie von dort dem Leasingnehmer als Position in Rechnung gestellt werden oder in die Leasingraten hineinkalkuliert sind, alles das bleibt in dem Urteil im Dunkeln. Deshalb ist es nach Ansicht von UE mit etwas Vorsicht zu genießen. Ggf. sind die Überführungskosten auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung für den Leasinggeber geltend zu machen, wenn für den Schadenersatz auf ein Neufahrzeug abzustellen ist.

► Gutachterkosten

**LG Stuttgart: Eine Überschreitung des Ortsüblichen um 20 Prozent bei den Gutachterkosten ist nicht laienerkennbar**

| Liegen die Gutachterkosten etwa 20 Prozent über dem ortsüblichen Honorar, ist das für den Geschädigten nicht erkennbar, entschied das LG Stuttgart. |

Der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos ist also anwendbar, wenn Zahlung an den Gutachter Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche verlangt wird (LG Stuttgart, Az. 56 O 182/24, Abruf-Nr. 247576, eingesandt von Rechtsanwalt Tilo Neuner-Jehle).

**Wichtig** | Durch den Urteilstext geistert das Wort „Mittelwert“ Auf den kommt es nach Auffassung von UE ohnehin nicht an, denn „das Übliche“ ist nach Ansicht des BGH stets eine Bandbreite (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gilt die BGH-Rechtsprechung zum „Sachverständigenrisiko“ auch für ergänzende Leistungen?“, UE 08/2024, Seite 11 → Abruf-Nr. 50097021

„Das Übliche“ ist aus BGH-Sicht stets eine Bandbreite

► Fiktive Abrechnung

**AG Lindau: Prüfbericht bei fiktiver Abrechnung ohne Bedeutung – wenn Versicherer ausschließlich darauf Bezug nimmt**

| Legt der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung lediglich einen Prüfbericht vor und behauptet nur, alle Positionen, die darin im Hinblick auf das Schadengutachten beanstandet sind, seien nicht zu erstatten, ist das ein unbeachtlicher Vortrag, so das AG Lindau. |

Zur Begründung sagt das AG: Der Versicherer rügt zwar einzelne Schadenpositionen ausdrücklich. Die Rüge dieser Schadenpositionen erfolgt jedoch ohne konkrete Begründung ins Blaue hinein unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht, welcher ebenfalls keinerlei Begründungen enthält, sondern die bloße Behauptung, diverse Schadenpositionen seien nicht gerechtfertigt.

Berücksichtigt man den Umstand, dass der Ersteller des Prüfberichts diesen ohne jede Besichtigung des Fahrzeugs vorgenommen hat, ergibt sich, dass diesem Prüfbericht zum einen keinerlei Beweiswert zukommt. Zum anderen lässt sich diesem Prüfbericht keinerlei substantiiertes Sachvortrag entnehmen, weshalb bestimmte Positionen nicht gerechtfertigt sein sollen. Vor diesem Hintergrund ist von der Richtigkeit des vorgelegten Sachverständigen-gutachtens mangels substantiierten Bestreitens auszugehen (AG Lindau, Az. 1 C 376/24, Abruf-Nr. 247570, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

► Abschleppkosten

**AG Schweinfurt: Abschleppkosten unterfallen dem subjektbezogenen Schadenbegriff**

| Beantragt der Geschädigte im Rechtsstreit um die Höhe der Abschleppkosten die Zahlung des offenen Betrags an den Abschleppunternehmer Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen den Abschleppunternehmer an den Versicherer, ist auf die Abschleppkosten der subjektbezogene Schadenbegriff anzuwenden. Es kommt dann nicht darauf an, ob der Kraneinsatz notwendig war oder ob die Einsatzzeit zu lang war, entschied das AG Schweinfurt. |

Dass der Geschädigte auf die Auswahl des Abschleppunternehmers und dessen Arbeits- und Abrechnungsweise keinen Einfluss hat, sehen viele Gerichte seit Jahren. Insoweit ist das „Hakenrisiko“ nichts Neues. Doch hier ist der Bezug zum subjektbezogenen Schadenbegriff vor dem Hintergrund des gestellten Klageantrags deutlich herausgestellt. Dennoch hat das Gericht parallel die Preis- und Strukturumfrage PuS 2024 vom Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. auf die Abschlepprechnung angewandt und die Preise auch objektiv für in Ordnung befunden (AG Schweinfurt, Urteil vom 18.03.2025, Az. 2 C 664/24, Abruf-Nr. 247531, eingesandt von Rechtsanwalt Klaus Schauer, Schweinfurt).

Prüfbericht  
kommt keinerlei  
Beweiswert zu

Gericht befindet  
Abschleppkosten  
objektiv  
für in Ordnung

## SCHADENABWICKLUNG

## Nur mit Zahlungsanweisung und ohne Abtretung: Ohne Anwalt ist das „ohne Hemd und ohne Hose“

| Zwei Berufsverbände empfehlen ihren Mitgliedern, sich vom Kunden nicht mehr den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Reparatur- bzw. Gutachterkosten abtreten zu lassen. Stattdessen sollten sie nur mit einer Zahlungsanweisung arbeiten. Der Hintergrund: Bei offen abgetretener Schadenersatzforderung wird nach der Rechtsprechung des BGH der subjektbezogene Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos bzw. des Sachverständigenrisikos nicht angewendet. Der auf den ersten Blick nachvollziehbare Vorschlag ist nicht zu Ende gedacht. UE erläutert, warum. |

### Wann der Verzicht auf eine Abtretung ein gangbarer Weg ist

UE hat von Anfang an die Auffassung vertreten: Der Verzicht auf eine Abtretung ist ein gangbarer Weg, wenn

- ausnahmslos jeder Geschädigte den Schaden anwaltlich regulieren lässt und
- ausnahmslos jeder Geschädigte bei Kürzungen des Schadenersatzanspruchs den Weg zum Gericht geht.

Wenn man jedoch die Erfahrung gemacht hat, dass nicht alle Geschädigten den Weg über anwaltliche Unterstützung gehen und erst recht nicht alle Geschädigten auch konsequent gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen bereit sind, dann ist das nur ein gangbarer Weg, wenn

- man fest und unerschütterlich daran glaubt, dass Versicherer ausnahmslos korrekt regulieren, oder
- man den gekürzten Betrag konsequent vom Geschädigten einfordert oder
- den gekürzten Betrag ohne Umstände auszubuchen bereit ist.

### Die Grundlagen: Abtretung und Zahlungsanweisung

Die Erwägungen dazu sind folgende: Mit der Abtretung wird die Werkstatt oder der Schadengutachter Inhaber der Schadenersatzforderung. Wenn man mit dem Kunden eine „Stille Abtretung“ vereinbart, die im Falle anwaltlicher Schadenregulierung dem Versicherer nicht offengelegt wird, darf der Geschädigte weiterhin die Forderung einziehen (BGH, Urteil vom 23.03.1999, Az. VI ZR 101/98 i. V. m. OLG Bremen, Urteil vom 18.08.2023, Az. 1 U 18/23, Abruf-Nr. 237278). Das kennt man ja auch von der Situation bei einer Darlehensaufnahme. In aller Regel tritt man dort auch den pfändbaren Teil seines Gehaltes an die Bank ab, darf aber dennoch monatlich das Geld vom Arbeitnehmer entgegennehmen. Hier wie dort wird die Abtretung nur im Notfall verwendet.

### Zahlungsanweisung des Kunden an den Versicherer

Die Zahlungsanweisung des Kunden an den Versicherer, er möge die Erstattung auf die Reparaturkosten an die Werkstatt bzw. auf die Gutachterkosten an den Schadengutachter zahlen, ist eben nur eine Anweisung, dass der Ver-

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist Verzicht auf Abtretung sinnvoll

Stille Abtretung wird nur im Notfall verwendet

Werkstatt kann nicht selbst etwas vom Versicherer fordern

sicherer das tun soll. Sie bringt die Werkstatt bzw. den Schadengutachter jedoch nicht in die Position, selbst vom Versicherer etwas fordern zu können.

### Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit

Der BGH sagt: „(Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Die Werkstatt erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit.“ [BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Rz. 28, Abruf-Nr. 239194]. Wer nicht Inhaber der Forderung ist, sondern nur eine Empfangszuständigkeit zugewiesen bekommt, kann auch nichts fordern. Er kann nur geduldig und in Demut auf den Empfang warten.

Wer nicht Inhaber der Forderung ist, kann auch nichts fordern

## Passive Rolle von Werkstatt bzw. Schadengutachter

Ist der Kunde anwaltlich vertreten und ist die anwaltliche Vertretung im Umgang mit den vom BGH neu sortierten Spielregeln vertraut, ist diese passive Rolle von Werkstatt bzw. Schadengutachter nicht nur unproblematisch, sondern sogar gut.

Anwaltlich wird der Schadenersatz für den Geschädigten eingefordert und ein eventueller Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt bzw. den Schadengutachter an den Versicherer abgetreten. Damit sind im Regelfall die Voraussetzungen für die Anwendung der Rechtsfigur des Werkstatt- bzw. Sachverständigenrisikos hergestellt. Der Versicherer muss ungekürzt zahlen – und verblüffend viele tun das auch.

Wann Voraussetzungen für Anwendung des Werkstatttrisikos erfüllt sind

**Wichtig |** Allerdings kann man derzeit Seiten füllen mit den Versuchen mancher Versicherer, den subjektbezogenen Schadenbegriff auszuhebeln – und einige bleiben auch mit ihren untauglichen Versuchen hart. Dann hilft nur noch die Inanspruchnahme des Gerichts. Ist der anwaltlich vertretene Geschädigte dazu bereit, ist es immer noch kein Problem, wenn nur mit der Zahlungsanweisung gearbeitet wird.

Versicherer wollen subjektbezogenen Schadenbegriff aushebeln

## Wenn die Anspruchsinhaberschaft fehlt

Will der Geschädigte den konsequenten Weg aber nicht mitgehen, dann steht die Werkstatt bzw. der Schadengutachter ohne Hemd und ohne Hose da. Denn eigene Aktivitäten gegenüber dem Versicherer scheitern an der fehlenden Anspruchsinhaberschaft im Hinblick auf die Schadenersatzforderung. Nun gibt es nur drei denkbare Wege:

Will der Geschädigte den konsequenten Weg nicht mitgehen ...

- Das Geld vom Kunden verlangen.
- Ausbuchen.
- Den Kunden jetzt um eine Abtretung bitten.

... gibt es drei denkbare Wege

Der erste Weg, nämlich der, konsequent den Kunden zur Kasse zu bitten, gilt vielen als geschäftspolitisch problematisch. Insbesondere der Schadengutachter steht vor der Herausforderung, dass der Serviceberater dem Kunden die Inanspruchnahme gutachterlicher Hilfe mit der Ansage schmackhaft gemacht hat, die Kosten dafür würden doch vom Versicherer getragen. Das streut Sand ins Getriebe.

Ausbuchen ist unerwünscht. Und den Kunden jetzt um eine Abtretung zu bitten heißt nicht selten, dem Kunden hinterherzulaufen.

**PRAXISTIPP** | Einfacher hat es derjenige, der jetzt die Stille Abtretung aus dem Giftschränk, in dem sie bisher eingeschlossen war, herausholen kann.

### Anwaltsunwilliger Geschädigter und keine Abtretung

Von der ersten Sekunde steht ohne Hemd und ohne Hose da, wer einen anwaltsunwilligen Kunden und keine Abtretung hat. UE liegen Vorgänge vor, in denen der Schadengutachter dann die Zahlungsanweisung und die Rechnung an den Versicherer geschickt hat. Der Versicherer hat nach seinem Gutdünken die Gutachterkosten erstattet, also nicht in voller Höhe.

Nun fasst der Schadengutachter beim Versicherer nach und bekommt sinngemäß die Antwort: „Wer sind Sie denn? Sie haben keine Abtretung vorgelegt, also müssen wir uns mit Ihrer Korrespondenz gar nicht befassen.“

UE sagt es nicht gern, aber der Versicherer hat damit ganz eindeutig recht. Damit ist das Ende der Fahnenstange erreicht.

Und so gibt es wieder nur drei denkbare Wege:

- Das Geld vom Kunden verlangen.
- Ausbuchen.
- Den Kunden jetzt um eine Abtretung bitten.

Ersetzt man in dem Beispiel den Schadengutachter durch die Werkstatt, ist die Lage bei der gekürzten Erstattung auf die Werkstattrechnung identisch.

### Wenn der Schadengutachter für den Kunden fordert

Einige Schadengutachter sind nun auf folgende Idee gekommen: Sie schreiben an den Versicherer, hier seien die Rechnung und die Zahlungsanweisung. Eine Abtretung gebe es nicht. Der Kunde sei auch bereit, eine Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen den Gutachter an den Versicherer zu erklären. Ihm müsse der Versicherer nur ein entsprechendes Formular schicken, dann schicke der Kunde das unterzeichnet an den Versicherer zurück. Damit sei die Voraussetzung für die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos hergestellt. Und nun erwarte man das ungekürzte Geld.

### Schadengutachter ist nicht der richtige Ansprechpartner

In einem UE vorliegenden Fall antwortet der Versicherer nicht, der Schadengutachter sei nicht der richtige Ansprechpartner. Das hat der Sachbearbeiter noch gar nicht erkannt. Stattdessen antwortet er, nach der Rechtsprechung des BGH sei das Werkstatttrisiko nur anzuwenden, wenn der Geschädigte selbst die Forderung an den Versicherer stelle.

Versicherer erstattet die Gutachterkosten nach seinem Gutdünken ...

... und damit nicht in voller Höhe ...

... und hat leider recht

Schadengutachter sind auf eine neue Idee gekommen

BGH: Werkstatttrisiko nur anzuwenden, wenn Geschädigter Forderung stellt

### Auf den ersten Blick eine pfiffige Konstruktion gewählt

Der Schadengutachter antwortet abermals, es gebe aber keine Abtretung. Er schreibe und fordere nicht für sich. Er schreibe und fordere für den Kunden. Die Konstruktion ist auf den ersten Blick pfiffig: „Vorn“ gibt es keine Abtretung der Schadenersatzansprüche. „Hinten“ wird die Vorteilsausgleichsabtretung angeboten. Das sind die Zutaten des Sachverständigenrisikos. Das hat der Versicherer tatsächlich nicht durchschaut.

Die Zutaten des Sachverständigenrisikos

### Der Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Doch eines scheint UE sicher zu sein: Da ist es wieder, das Rechtsdienstleistungsgesetz, das auf der Abtretungsschiene sauber entschärft wurde. Denn der BGH hat entschieden: Die Einziehung der abgetretenen Schadenersatzforderung ist eine erlaubte Nebenleistung zur Hauptleistung der Gutachtenerstellung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG (BGH, Urteil vom 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11, Abruf-Nr. 123101. Das Urteil bezieht sich zwar auf die Einziehung der abgetretenen Forderung durch einen Autovermieter, das ist aber auf die Situation Werkstatt oder Schadengutachter übertragbar).

Erlaubte Nebenleistung neben der Hauptleistung der Gutachtenerstellung

Im beschriebenen Fall des Schadengutachters geht es aber nicht um die Einziehung einer abgetretenen Forderung durch den Schadengutachter als Nebenleistung zur Hauptleistung. Stattdessen schwingt sich der Gutachter zur quasianwaltlichen Vertretung des Geschädigten auf und versucht, ohne selbst Forderungsinhaber zu sein, dem Versicherer im konkreten Einzelfall die Rechtslage zu erklären. Und zusätzlich organisiert er die Vorteilsausgleichsabtretung des Geschädigten an den Versicherer. Das ist nach Auffassung von UE ein klarer Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Gutachter schwingt sich zur quasianwaltlichen Vertretung auf

**Wichtig |** Daraus allerdings kann der Versicherer unmittelbar keinen Honig saugen. Er kann nur einen ihm geneigten Anwalt finden, der den Schadengutachter abmahnt.

### Wenn der Versicherer nicht korrekt zahlt

Ob er es nun mit dem richtigen Argument tut oder mit dem falschen: Der Versicherer erstattet die Gutachterkosten nicht korrekt. Und nun?

Der Geschädigte, der anwaltliche Unterstützung von Anfang an abgelehnt hat, wird nun kaum leichterhand umschwenken und den Versicherer auf die Differenz verklagen. Aus eigener Kraft kann der Gutachter nicht agieren. Denn er ist nicht Forderungsinhaber. Und so gibt es wieder nur drei denkbare Wege:

- Das Geld vom Kunden verlangen.
- Ausbuchen.
- Den Kunden jetzt um eine Abtretung bitten.

Gutachter kann nicht aus eigener Kraft agieren

**PRAXISTIPP |** Letzteres muss derjenige nicht tun, der eine Stille Abtretung in petto hat und diese Karte jetzt ziehen kann.

Was passiert,  
wenn eine  
„dolo agit“-Situation  
entstanden ist

Zeithonorar-  
kampagne der  
Allianz auf ganzer  
Linie gescheitert

Wer ständige  
Rechtsprechung des  
Gerichts kennt, trägt  
kein großes Risiko

ARCHIV



Beitrag  
hier mobil  
weiterlesen



## Ohne subjektbezogenen Schadenbegriff weiterkämpfen

Wenn der Geschädigte nun doch noch eine Abtretung des Anspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten erklärt oder die Stille Abtretung aktiviert wird, ist eines sicher: Ab jetzt wird ohne die Segnungen des subjektbezogenen Schadenbegriffs weitergekämpft. Das gilt auch dann, wenn der Geschädigte auf Initiative des Schadengutachters oder der Werkstatt dem Versicherer die Vorteilsausgleichsabtretung zuvor quasi aufgedrängt hat.

**Wichtig |** Denn dann ist die „dolo agit“-Situation entstanden: Arglistig handelt, wer etwas fordert, was er sofort zurückgeben muss. Jetzt stehen sich nämlich die Forderung von Gutachter oder Werkstatt auf Erstattung der restlichen Kosten und die Gegenforderung des Versicherers auf Rückzahlung als gegenseitige Forderungen (§ 387 BGB) gegenüber. Zwar ist nicht sicher, dass der Rückforderungsanspruch, den der Versicherer behauptet, auch besteht, Aber das muss in diesem Prozess dann geklärt werden. Also geht es um die Details.

## Wie sinnvoll ein Rechtsstreit aus abgetretenem Recht noch ist

Für die Schadengutachter, die im Rahmen der BVSK-Befragung abrechnen, ist ein Rechtsstreit gegen den Versicherer aus abgetretenem Recht des Geschädigten noch immer ein tragbares Risiko. Denn Abrechnungen in diesem Rahmen halten bei nahezu jedem Gericht einer auch objektiven Überprüfung stand. Die Zeithonorarkampagne der Allianz darf als auf ganzer Linie gescheitert gelten.

## Verhältnis zwischen Kostenrisiko und einzufordernden Restbeträgen

Für die Werkstätten sieht die Welt da deutlich schlechter aus. Da muss man unterscheiden: Ist nur eine Rechtsfrage betroffen oder wird wegen technischer Details voraussichtlich ein Gutachter im Auftrag des Gerichts tätig? Denn in letzterem Fall steht das Kostenrisiko in keinem sinnvollen Verhältnis zu den oftmals nur kleinen einzufordernden Restbeträgen.

Eine Rechtsfrage wäre z. B., wenn der Versicherer die Notwendigkeit einer Probefahrt nicht bestreitet, aber meint, aus Rechtsgründen dürfe die nicht berechnet werden. Wer da die ständige Rechtsprechung des Gerichts kennt, trägt kein großes Risiko.

## Kostenexplosion durch das Gerichtsgutachten droht

Eine riskante technische Frage wäre z. B. die Behauptung, der Schaden sei zu aufwendig beseitigt. Instandsetzen statt zu erneuern wäre der richtige Weg gewesen. Oder bei der Farbe oder dem ohnehin mit einer Sichtkante versehenen Bauteil wäre eine Farbangleichung nicht notwendig gewesen. Deshalb sei das Teil auch in ausgebautem Zustand zu lackieren gewesen. Dann droht stets die Kostenexplosion durch das Gerichtsgutachten.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ab sofort ohne Abtretung des Schadenersatzanspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten?“, UE 8/2024, Seite 9 → Abruf-Nr. 50097922

REGRESS

## Regress des Versicherers gegen Abschlepper: Die 7,49-Tonner sind nicht mehr zeitgemäß

! Aufgrund gestiegener Fahrzeuggrößen und -gewichte ist ein 7,49 t zGG-Abschleppfahrzeug nicht mehr angemessen. So argumentiert das AG Würzburg in einem Regressprozess des Versicherers gegen den Abschlepper. |

### PuS 2022 definiert angemessene Abschleppkosten für Unfall aus 2023

Nach einem Abschleppvorgang, für den der Versicherer dem Geschädigten die Kosten voll erstattet hat, nimmt er den Abschlepper in Regress: Für das Abschleppen des Range Rovers habe ein 7,49 t zGG-Abschleppfahrzeug ausgereicht. Deshalb könnten die Kosten für das eingesetzte 11,99 t zGG-Abschleppfahrzeug nicht abgerechnet werden. Dabei stellt der Versicherer auf die Preis- und Strukturumfrage des Verbands Bergen und Abschleppen (PuS) 2020 ab, weil ab der PuS 2022 die 7,49-Tonner nicht mehr gelistet sind.

Das sah das AG anders: Aus Parallelverfahren sei gerichtsbekannt, dass für einen gewöhnlichen Pkw heutzutage aufgrund gestiegener Fahrzeuggrößen und -gewichte regelmäßig ein Abschleppfahrzeug mit einem zGG von 11,99 t verwendet werden muss, weshalb dies auch die niedrigste in der PuS 2022 aufgeführte Fahrzeugkategorie sei. Der Abschlepper dürfe daher auch die Kosten für ein Fahrzeug bis 11,99 t als angemessene Abschleppkosten verlangen. Weil sich der Unfall 2023 ereignete, sei die PuS 2022 die geeignete Schätzgrundlage. Der berechnete Betrag lag in deren Rahmen (AG Würzburg, Urteil vom 04.03.2025, Az. 34 C 1593/24, Abruf-Nr. 247612, eingesandt von Rechtsanwalt Christopher Frey, Würzburg).

### Marktrecherche durch Gerichtsgutachter: 11,99-Tonner nicht zu beanstanden

In einem früheren Regressverfahren hatte das AG Würzburg einen Gerichtsgutachter mit einer Marktrecherche beauftragt. Der kam zum Ergebnis, dass nur ein Abschleppunternehmen in der Region ein Fahrzeug mit einem zGG von 3,49 t vorhielt. Alle weiteren Fahrzeuge hatten zulässige Gesamtgewichte von mehr als 7,5 t bis hin zu 18 t. Auch dort wurden die Kosten für den 11,99-Tonner nicht beanstandet (AG Würzburg, Urteil vom 01.12.2023, Az. 17 C 1539/22, Abruf-Nr. 247615, eingesandt von Rechtsanwalt Christopher Frey, Würzburg).

Die 3,49-t-Fahrzeuge sind für den Abschleppbetrieb an der Unfallstelle schlichtweg ungeeignet. Solche Fahrzeuge werden entweder zum Weitertransport der Unfallfahrzeuge auf längeren Strecken verwendet, wenn das Unfallfahrzeug unter geordneten Verhältnissen rollfähig aufgeladen werden kann. Oder es sind die kleinen Fahrzeuge zum Umsetzen von Parksündern etc. Die 7,49-Tonner hatten ihre Berechtigung, als die durchschnittlichen Pkw noch leichter waren und die älteren Mitarbeiter mit ihrer Pkw-Fahrerlaubnis noch damit fahren durften. Die jüngeren Mitarbeiter sind auf 3,49 t begrenzt und müssen also ohnehin eine zusätzliche Fahrerlaubnis erwerben. Dann machen sie gleich den „großen“ und nicht den „kleinen“ Lkw-Führerschein und dürfen auch Abschleppfahrzeuge fahren, mit denen man wegen der unzureichenden Zuladung nicht bereits an dem Range Rover aus dem ersten Fall scheitert.

Abschleppunter-  
nehmen darf ...

... Kosten für ein  
Fahrzeug ...

... bis 11,99 t als  
angemessene  
Abschleppkosten  
verlangen

3,49-t-Fahrzeuge  
für Abschleppbetrieb  
an der Unfallstelle  
ungeeignet

## AUSFALLSCHADEN

## Auch wenn der Versicherer endlos trödelt: Es gibt keine Kreditaufnahmepflicht des Geschädigten

| Lässt sich ein Versicherer monatelang Zeit, bis er seine Eintrittspflicht für den Schaden erklärt, darf der Geschädigte mit der Erteilung des Reparaturauftrags warten, bis er diese Sicherheit hat, wenn er selbst die Reparaturkosten nicht stemmen kann. Meint der Versicherer und manchmal auch ein nicht auf aktuellem Rechtsprechungsstand stehendes Gericht nun, dann hätte der Geschädigte eben einen Kredit aufnehmen müssen, außer er weise seine Kreditunwürdigkeit nach, ist davon nichts zu halten. UE erklärt, warum das so ist. |

### BGH: Auf die Kreditwürdigkeit kommt es nicht an

Auf die Kreditwürdigkeit des Geschädigten kommt es nach der Rechtsprechung des BGH nicht an. Denn auch wer einen Kredit bekäme, wäre nicht verpflichtet, ihn zur Entlastung des Schädigers aufzunehmen.

Im Hinblick auf eine fiktive Abrechnung (!) eines Unfallschadens hat der BGH geklärt, wann der damalige Kläger die gedachte (!) Reparatur hätte in Auftrag geben müssen. Das Ergebnis war: Er durfte sogar die gedachte (!) Reparatur erst in Auftrag geben, als er vom Schädiger das Geld dafür zur Verfügung gestellt bekam. Denn anderenfalls hätte er gedacht (!) eigenes Geld aufwenden müssen, um die gedachte (!) Rechnung zu bezahlen. Dazu ist er aber nicht verpflichtet.

### Geschädigter muss Schaden nicht aus eigenen Mitteln beseitigen

Beim BGH heißt es im Urteil vom 18.08.2020 (Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406) unter Rz. 17 dazu sehr eindrucksvoll: „Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“

**Wichtig** | Beachten Sie noch einmal die Formulierung: „... oder gar Kredit aufzunehmen.“ Das „... oder gar ...“ ist eine sehr deutliche Distanzierung. Das heißt: Selbst wenn der Geschädigte könnte, er müsste nicht.

### Wann der Einsatz eigener Mittel allenfalls in Betracht kommt

Im weiteren Verlauf der zitierten Passage weist der BGH darauf hin, dass eine Obliegenheit zum Einsatz eigener Mittel allenfalls in Betracht kommt (§ 254 BGB und damit der Vortragslast des Versicherers unterliegend), wenn die eigenen Mittel so bemessen sind, dass die Weigerung, sie einzusetzen, unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht nachvollziehbar wäre.

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zur Entlastung ...

... des Schädigers einen Kredit aufzunehmen

Geschädigter hat Anspruch auf sofortigen Ersatz

In Ausnahmefällen sind eigene Mittel einzusetzen

Das Ergebnis: Der Geschädigte muss sogar fiktiv noch nicht einmal eigenes flüssiges (sondern allenfalls „über“-flüssiges) Geld einsetzen. Schon gar nicht muss er einen Kredit aufnehmen, auch wenn er es könnte. Bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur mit nicht nur gedacht, sondern real zu verauslagendem Geld muss das umso mehr gelten.

Der Grund dafür ist leicht nachvollziehbar: Einen Kredit muss man zurückzahlen. Ist er erst einmal aufgenommen, gibt es für den Geschädigten kein Zurück mehr. Während er – statt einen Kredit aufzunehmen – auf die Zahlungszusage des Versicherers wartet, kann er zu jeder Zeit die Entscheidung treffen, lieber kein Auto mehr zu haben als (ggf. zusätzliche) Schulden.

### Wenn der Geschädigte schließlich doch einen Kredit aufnimmt

Immer wieder mal verliert ein Geschädigter die Nerven und nimmt nach langem erfolglosem Warten auf das Geld des Versicherers doch einen Kredit auf. Weil der Geschädigte überhaupt nicht verpflichtet ist, ein Darlehen aufzunehmen, die Kreditaufnahme also überobligatorisch ist, kommt es auf die Frage, ob der Kredit unter diesen Umständen schon von Anfang an hätte genommen werden müssen, nicht an (AG Wiesbaden, Urteil vom 18.05.2022, Az. 93 C 3300/20 (31), Abruf-Nr. 232089 i. V. m. LG Wiesbaden, Beschlüsse vom 30.06.2022 und vom 23.08.2022, Az. 14 S 1/22, Abruf-Nr. 232090).

### Kredit angedroht – aber nicht aufgenommen

In einem Fall des AG Augsburg hat der Geschädigte anwaltlich den Hinweis erteilen lassen, dass er zur Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sei und daher ein Darlehen für die Reparatur aufnehmen müsse, wenn der Versicherer nicht unverzüglich seine Eintrittspflicht mitteile. Damit allerdings ließ sich der Versicherer noch 20 Tage Zeit. Im Hinblick auf den Ausfallschaden für etwa einen Monat stellte er sich dann u. a. auf den Standpunkt, im Hinblick auf die Ankündigung der Kreditaufnahme habe er darauf vertrauen dürfen, das sei umgesetzt und die Reparatur sei begonnen worden. Motto: Wer gackert, müsse auch das Ei legen.

Das AG Augsburg hält es jedoch für nachvollziehbar, dass vor der Aufnahme eines Darlehens zunächst die Reaktion des Schädigers abgewartet werde, um festzustellen, ob nunmehr eine zeitnahe Regulierung erfolge oder ob sich die Geschädigte auf einen längeren Regulierungszeitraum einstellen muss, der den Aufwand der Kreditaufnahme als notwendig erscheinen lasse (AG Augsburg, Urteil vom 12.8.2022, Az. 15 C 1470/22, Abruf-Nr. 231204).

**PRAXISTIPP** | Der warnende Hinweis (§ 254 Abs. 2 BGB) an den Versicherer, dass der Geschädigte den Schaden nicht aus eigenen Mitteln beseitigen lassen kann, muss zwingend erfolgen. Denn sonst ist der Versicherer für den erweiterten Ausfallschaden im Regelfall nicht verantwortlich.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Rechtsanwältstextbaustein RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung (H) → Abruf-Nr. 46282848

Geschädigter muss auch fiktiv kein eigenes Geld einsetzen

Ist der Kredit erst mal aufgenommen, gibt es kein Zurück mehr

Wer keinen Kredit nehmen muss, kann es nicht zu spät tun

Solange keine Reaktion des Versicherers, ...

... muss Geschädigter auch nicht handeln



DOWNLOAD

Aktualisierter  
RA024



## FIKTIVE ABRECHNUNG

## Prüfbericht im Punkt Verweisungswerkstatt nur teils richtig: Darf das Gericht Rosinen picken?

| Dass die Angaben in den Prüfberichten zu den Preisen der Verweisungswerkstatt oft eher der Fantasie als der Realität entstammen, ist nichts Neues. Doch wie ist es, wenn manches stimmt und manches nicht? UE erreichte dazu einer Leserfrage. |

Manches im Prüfbericht stimmt und manches eben nicht – was nun?

**FRAGE:** *Nachdem der Geschäftsführer der Verweisungswerkstatt als Zeuge gehört wurde, ist klar: Die Angaben im Prüfbericht zu den Stundenverrechnungssätzen sind korrekt. Die Angabe „keine UPE-Aufschläge“ hingegen stimmt nur, wenn der in den Vorgang involvierte Versicherer betroffen ist. Das ist also eine Sondervereinbarung mit ihm. In jedem anderen Fall werden die UPE-Aufschläge berechnet. Ist der Prüfbericht damit ganz vom Tisch oder kann der Versicherer mithilfe des Gerichts Rosinen picken?*

Rosinenpickerei beim Prüfbericht ist eine offene Frage

**ANTWORT:** Auch wenn Sie danach nicht gefragt haben, ist es von Bedeutung, ob die Stundenverrechnungssätze von „damals“, also aus der Zeit der Erstellung des Prüfberichts stammen oder von „heute“, also dem Zeitpunkt der Verhandlung bei Gericht. Eine zwischenzeitliche Preiserhöhung wirkt in der Regel zulasten des Versicherers (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406). Ob der Prüfbericht im Hinblick auf das Richtige darin zu halten ist oder ob er vollständig verworfen gehört, ist eine offene Frage.

Einen deutlichen Schritt geht das AG Neustadt/Saale

### Verwerfung des Prüfberichts durch einzelne Gerichte

Einzelne Gerichte verwerfen den Prüfbericht völlig (AG Bad Neustadt an der Saale, Urteil vom 13.11.2024, Az. 1 C 32/23, Abruf-Nr. 238611, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spies, Münnerrstadt).

### Verweisung kann lt. BGH nachgeholt werden – Korrektur vermutlich auch

Der BGH hat vor vielen Jahren entschieden: Wenn der Versicherer vorgeichtlich gar keine Verweisung auf eine andere Werkstatt vorgenommen hat, kann er das noch im Verlauf des Rechtsstreits um die korrekte Abrechnung nachholen (BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Abruf-Nr. 131855). Es spricht auf dieser Grundlage einiges dafür, dass der BGH sagen würde: Wenn selbst eine nachgeschobene Verweisung ausreicht, wird wohl auch eine korrigierte Verweisung mit korrigierten Preisangaben ausreichen.

Lediglich die immer etwas dünne Grundlage „Treu und Glauben“ könnte eine andere Sicht tragen. Denn die Korrekturmöglichkeit könnte eine Strategie des Versicherers fördern, irgendwelche Konditionen zu behaupten, um scheinbar „zuzugeben“, was als unwahr enttarnt ist. Dass manche Versicherer bewusst unwahr vortragen, ist mehr als wahrscheinlich. Ein solcher versuchter Prozessbetrug sollte nicht mit Nachsicht belohnt werden. Es bleibt nichts, als eine BGH-Entscheidung dazu abzuwarten und bis dahin den Gerichten das legendäre Urteil des AG Berlin-Mitte vom 28.08.2012 (Az. 111 C 3172/10, Abruf-Nr. 122752) vorzulegen.

## HAFTUNG

## Wo allenfalls die Vollkaskoversicherung greift: Der Kinderunfall ohne Schutz des Geschädigten

Mancher Kunde hat keine Vollkaskoversicherung für sein Fahrzeug abgeschlossen. Das bedeutet bei manchem von einem Kind verursachten Unfall: Hier muss der Kunde selbst zahlen. Und wenn er das nicht kann, schaut die Werkstatt in die Röhre. Damit in diesen Zeiten der guten Auslastung keine Aufträge angenommen werden, die am Ende nichts als Ärger machen, gibt UE hier einen Überblick über die typischen „Gibt nix“-Konstellationen. |

### Wenn Kind einen Unfallschaden verursacht – und die Haftung

Die Haftung hängt davon ab, wie alt das Kind zum Unfallzeitpunkt ist.

Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr, also bis zum Alter von sechs Jahren (weil man am Ende des ersten Lebensjahres ein Jahr alt wird, ist das siebte Lebensjahr vollendet, wenn das Kind sieben Jahre alt wird), haften für gar nichts, § 828 Abs. 1 BGB.

In § 828 Abs. 2 BGB ist zusätzlich geregelt, dass Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres nicht für Unfälle im Straßenverkehr haften. Mit der Erwägung, dass noch nicht einmal Erwachsene immer mit der Unübersichtlichkeit des Straßenverkehrs klarkommen (davon leben nahezu alle Leser der UE!), will der Gesetzgeber Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres auch insoweit schützen.

**Wichtig |** Bei einem Unfall im fließenden Verkehr haftet das Kind also auch dann nicht, wenn es den Unfall eindeutig verursacht hat.

#### ■ Beispiele aus der BGH-Rechtsprechung

- Ein Kind, acht Jahre alt, fährt mit dem Fahrrad auf der Straße und biegt nach rechts in eine Seitenstraße ein. Weil es zu schnell ist, nimmt es die Biegung nicht eng genug und stößt gegen ein in der Seitenstraße zum Linksabbiegen wartendes Auto → Kind haftet nicht. Obwohl das Auto wartend stand, ist es Teil des fließenden Verkehrs (BGH, Urteil vom 17.4.2007, Az. VI ZR 109/06, Abruf-Nr. 071809).
- Ein Kind, ebenfalls acht Jahre alt, rennt mit dem Fahrrad auf dem Gehweg und lässt das Fahrrad dann alleine rollen, das kollidiert mit fahrendem Auto → Kind haftet nicht (BGH, Urteil vom 16.10.2007, Az. VI ZR 42/07, Abruf-Nr. 073620).

Der BGH hat jedoch einschränkend entschieden, dass ein ordnungsgemäß geparktes Auto ein Kind in der Altersgruppe von sieben bis einschl. neun Jahren nicht überfordert. Entsteht daran ein Schaden, z. B. weil das Kind mit dem Kinderfahrrad dagegen fährt → Kind haftet (BGH, Urteile vom 30.11.2004, Az. VI ZR 335/03, Abruf-Nr. 043097 und VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr haften für gar nichts und ...

... bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres nicht für Verkehrsunfälle

Kind stößt mit Fahrrad gegen im Verkehr wartendes Auto und haftet nicht

BGH: Ein ordnungsgemäß parkendes Auto überfordert ein Kind nicht

Eltern haften für die Nichtbeachtung ihrer Aufsichtspflicht

Kind muss nicht dauernd lückenlos beaufsichtigt werden

Nach einem Fünfjährigen müssen Eltern alle 20 bis 30 Minuten schauen

Achtjähriges Kind darf auf vertrauten Strecken allein mit dem Fahrrad fahren

Die Versicherung haftet nie selbst

## Eltern haften nicht für ihre Kinder

Auch wenn das berühmte gelbe Baustellenschild mit der Aufschrift „Eltern haften für ihre Kinder“ im kollektiven Gedächtnis ist: Es ist inhaltlich unzutreffend. Eltern haften nämlich nach der Gesetzeslage nicht für ihre Kinder. Allerdings kann es sein, dass sie für eine Nichtbeachtung ihrer Aufsichtspflicht haften, also insoweit für ein eigenes Versäumnis.

Jedoch ist die Gleichung „Das Kind hat einen Unfall verursacht, also haben die Eltern nicht aufgepasst“ zu einfach. Denn ein Kind muss je nach Alter mehr und mehr lernen, auch mal ohne lückenlose Aufsicht auszukommen. Denn sonst wird es immer hilflos bleiben.

### ■ Beispiele aus der Rechtsprechung

- So hat der BGH in einem etwas anderen Zusammenhang (Fünfjähriger zerkratzt geparkte Autos) gesagt, dass nach einem bis dahin unauffälligen Kind dieses Alters im Abstand von etwa 20 bis 30 Minuten gesehen werden muss. Passiert der Schaden innerhalb dieser Zeiträume, haften die Eltern nicht (Urteil vom 24.03.2009, Az. VI ZR 51/08, Abruf-Nr. 091580).
- Das Amtsgericht Prüm hat z. B. geurteilt, dass sich jedenfalls im dörflichen Bereich auch ein fünfeinhalb Jahre altes Kind in gewissen Grenzen unbeaufsichtigt bewegen darf (AG Prüm, Urteil vom 13.09.2006, Az. 6 C 146/06). Das gilt auch für den Straßenverkehr. Und je älter die Kinder werden, desto kleiner werden die elterlichen Aufsichtspflichten.

Wenn ein normal entwickeltes Kind im Alter von sechs Jahren auf dem zum Haus gehörenden Hof und auf dem Gehweg vor dem Haus Fahrrad fährt, muss es nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden. Kommt es vom Gehweg ab und auf den Radweg, wo es mit einem anderen Radfahrer kollidiert, haften die Eltern nicht wegen eines Verstoßes gegen deren Aufsichtspflicht (OLG Hamm, Beschluss vom 08.02.2013, Az. 9 U 202/12, Abruf-Nr. 131852). Nicht anders wäre das, wenn es auf die Straße gekommen wäre und dadurch einen Unfall verursacht hätte.

Ein acht Jahre altes Kind darf auf vertrauten Strecken (Schulweg) in verkehrsrühiger Umgebung alleine mit dem Fahrrad unterwegs sein, ohne dass den Eltern deshalb ein Verstoß gegen die elterliche Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann. Kommt es dabei zu einem Unfall, haften weder das Kind noch die Eltern (AG Lippstadt, Urteil vom 08.11.2007, Az. 26 C 454/07, Abruf-Nr. 073556).

## Privathaftpflichtversicherung kann Risiko abdecken

Ein verbreitetes Missverständnis ist: Die Eltern sind doch versichert, dafür gibt es doch die Privathaftpflichtversicherung. Die Versicherung haftet nie selbst. Sie muss immer nur für die Haftung des Versicherungsnehmers einstehen. Haftet der nicht, zahlt der Versicherer auch nicht. Allerdings bieten einige Versicherer gegen Aufpreis an, auch für von Kindern verursachte Schäden einzustehen. Das wäre dann der letzte Hoffnungsschimmer.

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

## PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

## TEXTBAUSTEIN RA077 / Erwiderung auf Desinfektionskosten-Klage (H)

...die Klage abzuweisen.

## Begründung

1. Die Beklagte hat bei einer Unfallschadenreparatur in der Zeit der Corona-Pandemie an den Auftraggeber und Zedenten Desinfektionskosten in Höhe von ... Euro berechnet. Die wurden auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs Zug um Zug gegen die Vorteilsausgleichsabtretung an den Zedenten erstattet.

Die Klägerin hält aber nur 33,18 Euro für gerechtfertigt und verlangt im Wege des Regresses von der Beklagten die Differenz zurück.

2. Dieser Rechtsstreit ist auf die Rückzahlung von durch den Zedenten nach Auffassung der Klägerin überzahlten Werklohns gerichtet.

Es ist also salopp gesagt ein Rechtsstreit um „Werkvertrag rückwärts“.

Da die Klägerin aus abgetretenem Recht des Zedenten vorgeht, kann sie nur zurückfordern, was der Zedent auch zurückfordern könnte.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine  
auf [iww.de/ue](http://iww.de/ue)



SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr.  
50371037  
auf [iww.de/ue](http://iww.de/ue)



Zu prüfen ist also, ob die Berechnung des Betrags von ... Euro werkvertraglich berechtigt erfolgte.

- a) Ins Blaue hinein und ohne jeden Anhaltspunkt dafür behauptet die Klägerin, die Desinfektion des Fahrzeugs sei gar nicht durchgeführt worden. Dafür bezieht sie sich zum Beweis auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht.

Weil es schlichtweg ausgeschlossen ist, dass ein Sachverständiger im Jahr 20xx Feststellungen dazu treffen kann, ob im Jahr 20xx das Fahrzeug desinfiziert wurde, ist das Beweisangebot untauglich.

Weil der Vortrag ins Blaue hinein und ohne jeden Anhaltspunkt erfolgt, ist er unbeachtlich.

Ein Bestreiten genügt für eine Aktivklage nicht.

Ausschließlich um weiteren Schriftsatzaufwand zu vermeiden, trägt die Beklagte vor:

Das Fahrzeug wurde bei der Hereinnahme und der Herausgabe desinfiziert.  
Beweis: ????????????????

Da die Klägerin hier einen Aktivprozess führt, ist sie vortrags- und beweisbelastet für die Nichtdurchführung. Bestreiten ist nichts, womit man einen Aktivprozess führen kann.

Die Beklagte ist allenfalls sekundär vortragsbelastet, wozu es aber zunächst substantiierten (!) Vortrags der Klägerin bedürfte.

Im Übrigen ist die Rechtslage so:

„Mangels konkreter Anhaltspunkte für die Nichtdurchführung ausgewiesener Positionen entfaltet die Rechnung eine nicht widerlegte Indizwirkung für die tatsächliche Durchführung.“ (AG Bamberg, Urteil vom 16.05.2023, Az. 102 C 1471/22).

„Die Rechnung der beauftragten Werkstatt indiziert, dass die streitgegenständlichen Positionen auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Ein Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist in diesem Zusammenhang unzulässig; es muss schon viel mehr dargelegt werden, dass diese Positionen nicht angefallen sind.“ (AG Chemnitz, Urteil vom 05.04.2023, Az. 14 C 1144/22).

Sollte hier noch substantiiertes Vortrag erfolgen, behält die Beklagte sich weiteren Vortrag vor.

- b) Dass Desinfektionskosten als gesonderte Kostenposition werkvertraglich nicht zu beanstanden sind, hat der BGH werkvertraglich entschieden. Zwar war es ein Schadenersatzprozess, aber es ging um die Ansicht des LG Stuttgart als Berufungsgericht, es sei laienerkennbar, dass diese Kosten als Arbeitnehmerschutzmaßnahme nicht an den Kunden berechnet werden dürften. Folglich musste der BGH prüfen, ob diese Kosten an den Kunden berechnet werden dürfen. Denn wenn das zulässig ist, ist es denknotwendigerweise nicht laienerkennbar, dass die Berechnung nicht zulässig sei.

Und siehe da, das Ergebnis der Prüfung durch den VI. Senat lautete im Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21:

„Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars ‚eingepreist‘ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“

Damit ist die grundsätzliche werkvertragliche Berechtigung zur Abrechnung dieser Position geklärt.

- c) Da die Klägerin aus abgetretenem Recht des Zedenten vorgeht, kann sie nur zurückfordern, was der Zedent auch zurückfordern könnte. Folglich geht es um die berechtigte Höhe. Da hilft ein Blick in § 632 Abs. 2 BGB.

Der Werkunternehmer darf an den Kunden berechnen:

- das Vereinbarte (gibt es hier nicht),
- das Taxmäßige (gibt es hier auch nicht),
- folglich also das Übliche.

Zur Üblichkeit unter werkvertraglichen Gesichtspunkten sagt der X. Senat des BGH im Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10:

„Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“

Als bald nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat das Allianz (sic!) Zentrum für Technik eine Studie vorgelegt, mit der ermittelt und belegt wurde, dass die zweifache Desinfektion des Fahrzeugs, nämlich bei der Hereinnahme und vor der Herausgabe des Fahrzeugs, einen Zeitaufwand von drei Arbeitswerten (das sind nach der üblichen Berechnungsweise der Kfz-Werkstattbranche 15 Minuten) und einen Materialaufwand von 7,50 Euro netto benötigt.

Beweis: Vorlage der Studie in der Anlage

Diese Studie wurde von allen Werkstattbetrieben dankbar angenommen, und so entwickelte sich die Branchenübung, für die Desinfektion eine Pauschale in Höhe eines Viertels des Stundenverrechnungssatzes zzgl. der 7,50 Euro zzgl. MwSt zu berechnen.

Die allergrößte Zahl der Betriebe deutschlandweit hat das so gehandhabt. Das kann man für richtig halten oder für falsch. Aber das prägt unzweifelhaft die Üblichkeit.

Wir gehen davon aus, dass diese Übung der Werkstätten gerichtsbekannt ist, weil diese Position in ungezählten Schadenersatzprozessen Thema war. Die Gerichte haben auch die Studie als Schätzhilfe für das Schadenrecht herangezogen, was den Effekt verstärkte, dass dieser Betrag berechnet wurde. Das alte Thema von Henne und Ei.

Jedenfalls war die Berechnung auf dieser Grundlage branchenüblich.

Beweis im Bestreitensfall: Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht.

Die Klägerin behauptet auch gar nicht, dass das nicht üblich war. Täte sie es, wäre das eine Behauptung wider besseren Wissens.

Sie hält das nur für zu teuer. Das ist aber kein Maßstab der Rückforderung, denn das Übliche durfte die Beklagte an den Zedenten berechnen, § 632 Abs. 2 BGB.

3. Sie erläutert mit keinem Wort, warum der der richtige Betrag sein soll. Den akzeptierten Betrag in Höhe von 33,18 Euro entnimmt die Klägerin offenbar der Entscheidung des BGH (Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21). Da ist es auch nur eine Petitesse, dass die Klägerin aus dem dortigen Nettobetrag in ihrer Klage einen Bruttobetrag macht.

Das Berufungsgericht hatte in jenem Verfahren einen schadenrechtlich (!) erforderlichen Betrag in Höhe von 33,18 Euro netto geschätzt, und der BGH hat erklärt, dass das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das ist nicht die Fixierung einer Obergrenze, denn hätte das Berufungsgericht 48,92 Euro oder 53,22 Euro geschätzt, hätte der BGH auch das revisionsrechtlich nicht beanstandet.

Der Betrag ist von der Klägerin hier willkürlich in den Raum gestellt.

Und sie übersieht dabei, dass es im Schadenrecht um die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB geht, im Werkvertragsrecht hingegen um die oben nachgewiesene Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB.

Das darf hier nicht verwechselt werden. Denn dieser Rechtsstreit ist ein „Werkvertrag rückwärts-Prozess“.

4. Die von der Klägerin bemühte Hinweispflicht der Beklagten gegenüber dem Zedenten gibt es auch nicht. Denn zu der Zeit der erfolgten Reparatur hat die allergrößte Zahl der Versicherer Desinfektionskosten, die in der Größenordnung der Allianz-Studie folgten, problemlos reguliert. Manche haben die Desinfektionskosten als vermeintlich generell nicht berechtigt nicht erstattet. Eine der Rechtslage widersprechende Verweigerung kann aber kein Auslöser einer Hinweispflicht sein.

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“  
 Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [ue@iww.de](mailto:ue@iww.de)  
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075  
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)  
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter [ue.iww.de](http://ue.iww.de) finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.  
 Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf [facebook.com/ue.iww](https://facebook.com/ue.iww)

**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
 Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,  
 E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, [www.rechtundraeder.de](http://www.rechtundraeder.de)

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 22,60 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquellen** | Titelbild: © juefraphoto - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**GOGREEN**

Wir versenden klimafreundlich  
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM



„Nichts ist so alt wie das

Umsatzsteuer-Wissen von gestern –

bleiben Sie mit mir up to date!“

Rüdiger Weimann

IWW-Webinare

# Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe

## Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten

Innergemeinschaftliche Lieferungen, Reihengeschäfte, Garantieleistungen, Leasing, Inzahlungnahme, verdeckter Preisnachlass & Co. – das Umsatzsteuerrecht für das Kfz-Gewerbe gehört zu den kompliziertesten Materien, die es im deutschen Steuerrecht gibt. Die IWW-Webinare halten Sie in Sachen Umsatzsteuer up to date und zeigen Ihnen, wie Sie Umsatzsteuerprobleme risikofrei und rechtssicher lösen und die gefundenen Lösungen im Tagesgeschäft umsetzen – und all das, anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis und mit vielen Tipps für die Praxis.

### Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

### Referent

Rüdiger Weimann, Dozent, Lehrbeauftragter und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen

### Teilnehmerkreis

Inhaber und Geschäftsführer von Autohäusern und Kfz-Werkstätten, kaufmännische Leiter und alle Mitarbeiter, die den Bereich Bilanzierung und Steuern (mit-) verantworten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mitarbeiter

### Termine

13.05.2025, 26.08.2025,  
02.12.2025, 24.02.2026

jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1190

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s10158](https://www.iww.de/s10158)**